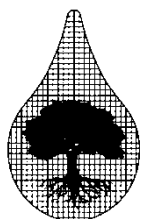


Gemeinde Hamfelde Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 4 Hilfszentrum / Feuerwehrhaus



Artenschutzgutachten



Gemeinde Hamfelde Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 4 Hilfszentrum / Feuerwehrhaus

Artenschutzgutachten

Auftraggeber:

PROKOM
STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. M. Janssen
Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 24.8.2023



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	5
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	6
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	8
3.1	Planung.....	8
3.2	Wirkfaktoren.....	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes.....	10
4	BESTAND	11
4.1	Landschaftselemente	11
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.3.1	Daten Artkataster LfU SH	15
4.3.2	Fledermäuse	15
4.3.3	Weitere Säugetiere.....	16
4.3.4	Amphibien und Reptilien.....	16
4.3.5	Sonstige Anhang IV-Arten	17
4.4	Europäische Vogelarten.....	18
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	22
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	22
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.2.1	Fledermäuse	23
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	23
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	24
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	24
5.3	Europäische Vogelarten.....	24
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	26
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	27
6.2	Europäische Vogelarten.....	31

7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	34
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	36
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 37	
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes).....	37
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	37
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	37
9	ZUSAMMENFASSUNG	37
10	LITERATUR	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplans (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).....	5
Abb. 2:	Ausschnitt aus der B-Planzeichnung (PROKOM GmbH, Stand 2023).....	8
Abb. 3:	Abgrenzung der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums	11
Abb. 4:	Biotoptypen (PROKOM, Stand April 2022).	12
Abb. 5:	Daten Artkataster LfU SH.....	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.	16
Tab. 2:	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.	17
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten.	19

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 die Möglichkeit schaffen, eine Feuerwache am Ortsausgang Richtung Süden zu erstellen. Die zurzeit als Acker genutzte Fläche schließt im Norden an bestehende Bebauung an.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die BBS-Umwelt GmbH mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der Plangeltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Hamfelde im Übergang zur freien Landschaft. Das Plangebiet gem. Abb. 1 umfasst eine Fläche von ca. 0,58 ha.

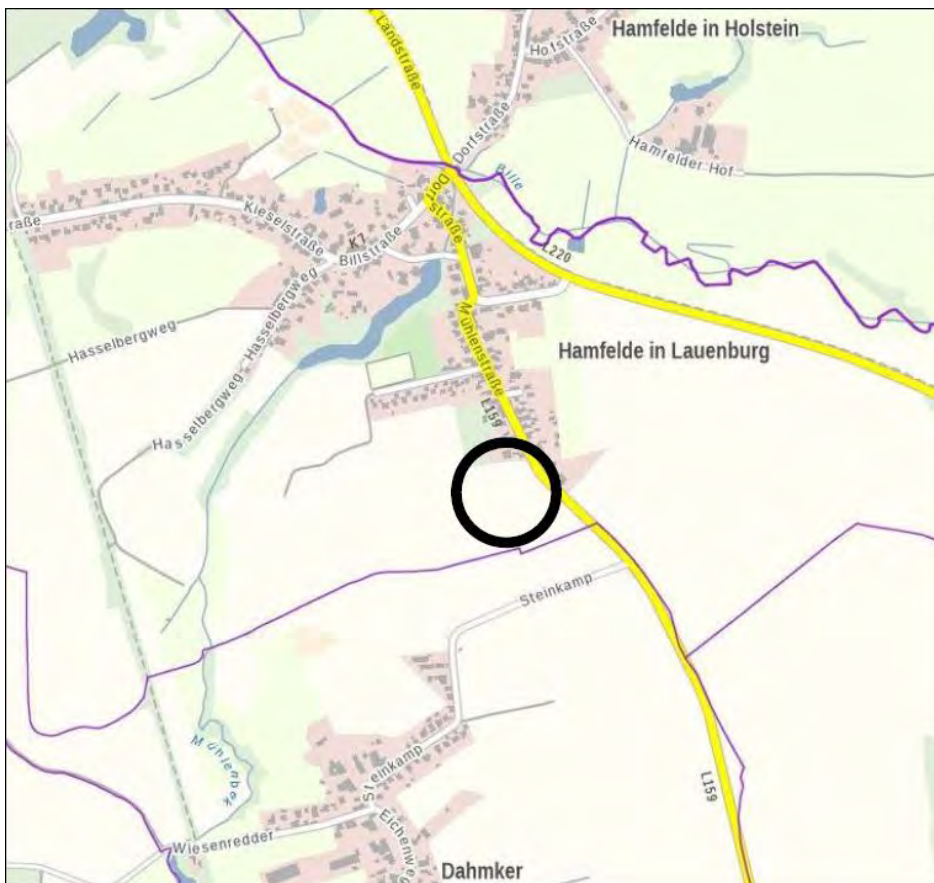


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des weiteren Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden aktuelle Artkatasterdaten ausgewertet. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im April 2023.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan (PROKOM, Stand: April 2022) sowie ein Biotop- und Nutzungstypenplan (PROKOM, Stand: April 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich

- zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder

wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der aktuelle Entwurf der Planzeichnung. Die Planung ist in Abbildung 2 dargestellt.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Gemeinschaftsstandortes für die Feuerwehr in der Gemeinde Hamfelde und Dahmker.

Das Baukonzept sieht zunächst eine Erschließung von der Mühlenstraße in das eigentliche Plangebiet vor.

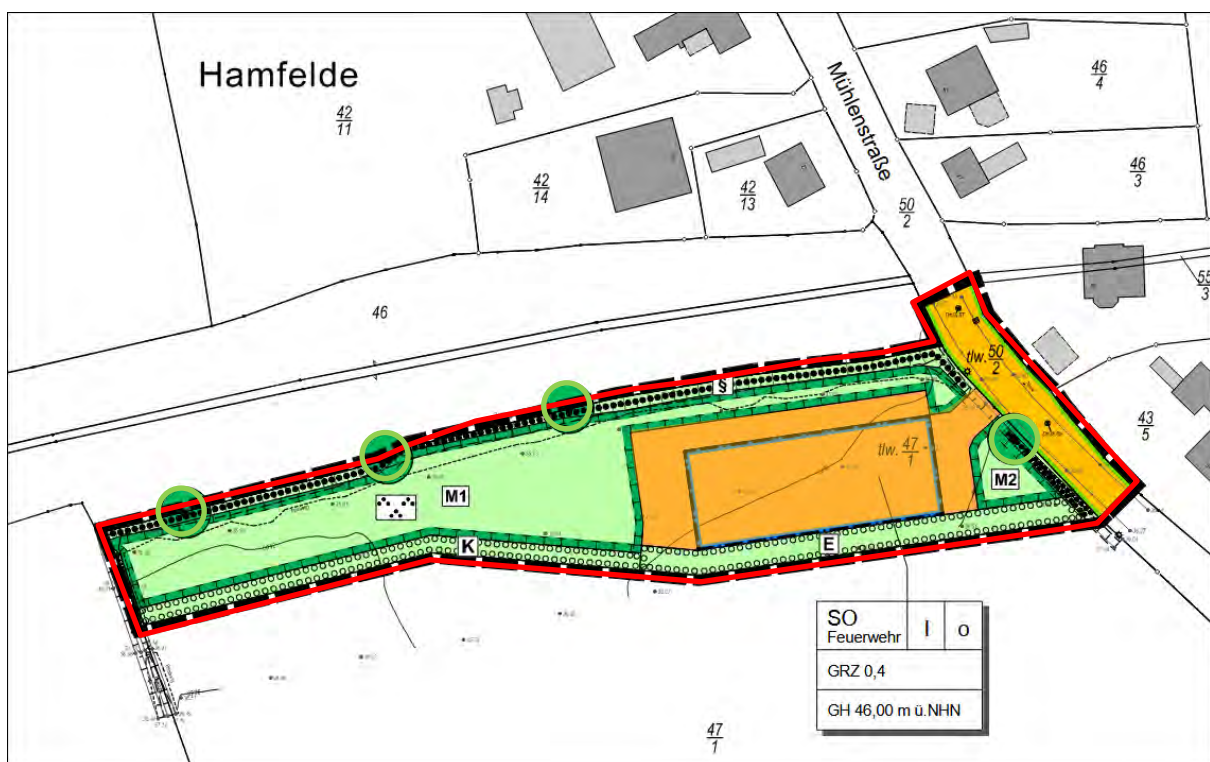


Abb. 2: Ausschnitt aus der B-Planzeichnung (PROKOM GmbH, Stand 2023)

Das Konzept sieht den Erhalt der umlaufenden Bestandsknicks, von einer Zufahrt im Osten, vor. Zum Schutz der Knicks wird ein Schutzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der eigentliche Schutzstreifen darf nur extensiv gepflegt und nicht für bauliche Anlagen, Aufschüttungen und

Abgrabungen genutzt werden. Das geplante Feuerwehrgebäude weist zudem einen Abstand von mindestens 10,0 m zum Knickfuß auf. Das Plangebiet soll entlang der südlichen Plangebietsgrenze durch einen Knick im Westen und eine freiwachsende Hecke im Osten von der landwirtschaftlichen Nutzung abgegrenzt werden und die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten.

3.2 WIRKFAKTOREN

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Mit der Bebauung des Grundstücks ist die Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäude) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage von Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen kommt es ggf. zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transporterfahrzeuge kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die Verlegung von ggf. Erdkabeln sowie durch ggf. Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt wird intensiv genutzte Ackerfläche und Knick mit eine Fläche von ca. 0,58 ha überplant und zu Feuerwache mit umgebenden Grünflächen, wodurch es zu einer Erhöhung der Bodenversiegelung bzw. -teilversiegelung kommt. Es wird eine Retentionsfläche angelegt. Knick wird im Osten für eine Zufahrt überplant.

Durch geplantes Gehölz entlang der äußeren Grundstücksgrenze im Süden wird ein neues Landschaftselement in der Offenlandschaft hergestellt.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Die Feuerwache hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten für bestimmte Offenlandarten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Angaben zu möglichen

größeren Glasflächen mit Vogelschlagkonflikt liegen nicht vor. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzugang durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist flächenhaft nicht zu erwarten, da bestehende Bebauung gering ausgeweitet wird. Der Knick im Osten wird jedoch unterbrochen.

Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme der Feuerwache kommt es zu einer Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Diese werden sich in einem Umfang abspielen, welcher meist nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird, bei Feuerwehreinsätzen ist mit zusätzlichem Lärm zu rechnen.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Abrissarbeiten oder Rammarbeiten sind nicht zu erwarten. Baumaßnahmen sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, lärmintensiver ist ggf. ein Feuerwehreinsatz. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis 50 für baubedingte Wirkungen in andere Wohngebiete und bis 100 m in Offenland nach Süden angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m nach v.a. Süden ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen aus.



Abb. 3: Abgrenzung der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums

Rot = Plangebiet mit direkten Wirkungen, Flächeninanspruchnahme blau)

Gelb = Indirekte Wirkungen (Lärm, Staub, Bewegungen, Licht), in Offenland bis 100 m Reichweite mit Störwirkung, in Bebauung/Gärten nur bis 50 m

Grün = Zu erhaltende Grünstrukturen

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Plangebiet:

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Ackerfläche mit angrenzenden Knicks (vgl. Abbildung 3 und 4). In den Knicks stehen größere Überhälter.

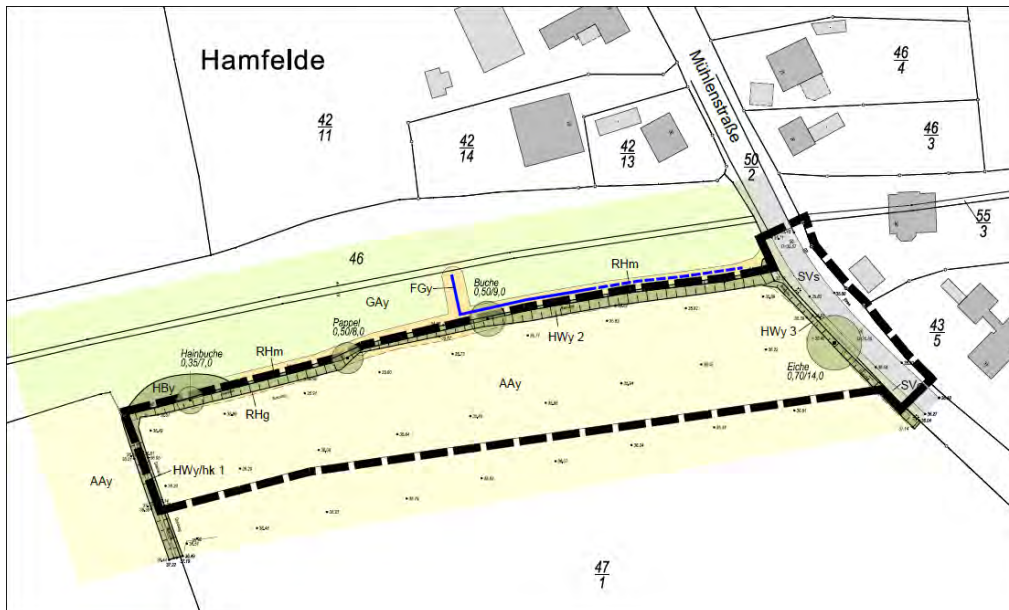


Abb. 4: Biotoptypen (PROKOM, Stand April 2022).

Umgebung:

In der Umgebung finden sich weitere Ackerflächen und Knickstrukturen sowie Einzelhausbebauung mit teilweise größeren Gärten (nach Norden und Osten). Im Süden findet sich Acker mit auf den Stock gesetztem Knick.



Getreideacker im April mit gut ausgebildeten Knicks nach Norden und Osten



Geplante Zufahrt durch den Knick mit älterem Überhälter



Getreideacker im Frühjahr mit Knick im Norden und Knick mit Überhälter im Osten (rechts)



Grünlandniederung im Norden angrenzend mit einem Knick



Knick auf den Stock gesetzt im Süden und vergleichbar im Westen

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind (s. Kap. 4.2).

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen wurde entsprechend ausgeschlossen, sodass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Daten Artkataster LfU SH

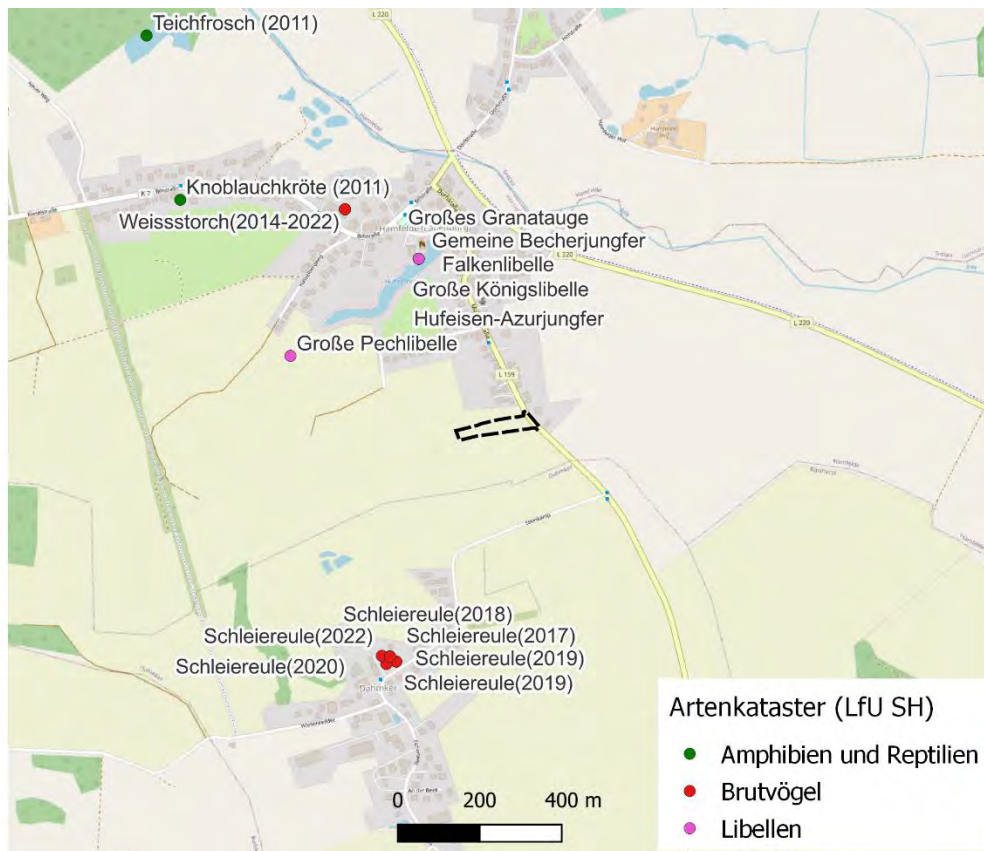


Abb. 5: Daten Artkataster LfU SH

Die Landesdaten zeigen in Hamfelde Libellen am Mühlenteich, den Weißstorch im Ort und Knoblauchkröte und Teichfrosch (2011, Entfernung ca. 900 m) westlich des Ortes. Im Süden ist für Dahmker die Schleiereule bis 2022 angegeben. In Dahmker wurde der Kammmolch 2020 aus dem Ortsbereich nach Süden umgesiedelt (Entfernung ca. 1.200 m).

4.3.2 Fledermäuse

Flächeninanspruchnahme

In Knicks und den Bäumen konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Spalten unter abstehender Rinde o.ä. mit Tagesquartieren/Sommerquartieren sind jedoch in den älteren Bäumen nicht auszuschließen. Gebäuden kommen im Geltungsbereich nicht vor. Die Knicks können für Fledermäuse wichtige Leitlinien darstellen. Sie leiten möglicherweise zu weiteren Knicks und Gehölzen in der Umgebung über. Mögliche Arten mit ausgeprägter Flugroutennutzung sind hier Breitflügel-, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus. Das Braune Langohr wird wegen fehlenden Waldes, die Wasserfledermaus wegen fehlender Gewässer nicht angenommen. Weitere Arten sind aufgrund der Verbreitung nicht anzunehmen.

Eine essentielle Bedeutung der offenen Ackerfläche als Jagdgebiet ist nicht anzunehmen. Die Nahrungsfunktion ist gering. Grünland und Siedlungsflächen können eine mittlere Bedeutung als Nahrungsraum haben.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlung können hier sowohl typische Arten der Siedlungsbe-
reiche (wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) als auch Arten der Gehölze vorkommen
(wie Großer Abendsegler oder Rauhautfledermaus).

Indirekter Wirkraum:

Gehölze im Umfeld können bei entsprechender Größe Quartiere aufweisen. V.a. im Norden fin-
den sich größere Bäume, ebenso im östlichen Knick an der Straße. Hier sind Flugwege anzuneh-
men.

Gebäude in den Wohngebieten im Norden können eine Eignung für Quartiere haben, in älteren
landwirtschaftlichen Gebäuden außerhalb des Wirkraumes sind diese vorrangig möglich.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, SQ(t/w)	J, SQ(t/w), WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, SQ(t/w)	J, SQ(t/w), WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J, FS, SQ(t/w)	J, SQ(t/w), WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, FS, SQ(t/w)	J, FS, SQ(t/w), WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), WQ: Winterquartier

4.3.3 Weitere Säugetiere

Der Betrachtungsraum liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Es sind sowohl innerhalb der
Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des Wirkraums in Knicks Haselmäuse nicht auszu-
schließen.

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell
im Betrachtungsraum vor, anzunehmen ist dies an der Bille. Aufgrund fehlender Habitateignung
ist der Fischotter sowohl innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme als auch im indirek-
ten Wirkraum auszuschließen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsge-
bietes (Birkenmaus, Biber, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

4.3.4 Amphibien und Reptilien

Amphibien



In den Wirkräumen sind keine Laichgewässer vorhanden. Der Mühlenteich in Hamfelde wird durch einen Angelverein genutzt. Weitere Gewässer liegen in 300 bis 400 m Entfernung oder weiter entfernt. In den Gehölzbereichen, Grünland im Norden und Gärten können jedoch Landlebensräume von Kammmolch vorkommen. Die Ackerfläche kann je nach Nutzung für die im Westen vorkommende Knoblauchkröte Landlebensraum darstellen, aufgrund der Entfernung (900 m) des Vorkommens aus 2011 und der Ortschaft mit Straßen auf dem Weg zur Vorhabensfläche wird hier eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für die Art im Planungsraum angenommen.

In der angrenzenden Umgebung sind Gewässer und somit Laichplätze vorhanden. Laubfrosch, Kammmolch und Knoblauchkröte als europäisch geschützte Arten sind möglich. Der Laubfrosch ist an sein Gewässer mit umgebenden Gehölzen gebunden und daher im Planungsraum nicht zu erwarten.

Reptilien

Waldeidechsen und u.U. Blindschleiche sind in den Knicks und nördlichen Gärten möglich. Sie können im Bereich der Flächeninanspruchnahme sowie im indirekten Wirkraum vorkommen. Eine Eignung für Zauneidechsen besteht weder im Bereich der Flächeninanspruchnahme noch innerhalb des indirekten Wirkraums. Besonnte sandige Bereiche oder Böschungen fehlen.

4.3.5 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Feuchtlebensräume für z.B. Libellen sind nicht vorhanden. Auch altes Totholz mit Eignung für Eremit oder Heldbock ist nicht vorhanden. Ebenfalls befinden sich keine geeigneten Flächen mit Nahrungsflächen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabensraum.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Amphibien & Reptilien								
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	V	SQ, WQ, WB	SQ, WQ, WB
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	IV	2	3	SQ, WQ, WB	SQ, WQ, WB
Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	4	In Gehölzen	In Gehölzen

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung

Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Flächeninanspruchnahme:

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese sind vorrangig in den älteren Bäumen und in den Sträuchern der Knicks zu erwarten. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Goldammer und Singdrossel.

Arten der Gras- und Staudenfluren sind im Geltungsbereich ebenfalls anzunehmen. Sie können im Umfeld an Knicks mit Grasrandstreifen, die vor Kurzem auf den Stock gesetzt wurden und im Grünland im Norden und dessen Randbereichen vorkommen. An der Straßenböschung ist ein Vorkommen aufgrund der Störungen und angrenzenden intensiven Ackernutzung auszuschließen. Zu den Arten zählen häufig vorkommende Arten wie das Rotkehlchen oder der Zilpzalp.

Es kommen außerdem Nischenbrüter der Siedlungsbiotope vor, wie Bachstelze und Hausrotschwanz.

Rebhühner sind aufgrund der Siedlungsnähe und intensiven Nutzung im Geltungsbereich nicht anzunehmen.

Die Feldlerche wird in der Ackerfläche ausgeschlossen, da diese mit ca. 2,5 ha und umgebenden Gehölzen den Raumanspruch von Feldlerchen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft mit im Mittel 0,7 Brutpaaren / 10 h (1,3, 0,6 und 0,3) nicht erfüllt. Weitere Offenlandarten wie die Wachtel oder Wiesenschafstelze sind aufgrund der Siedlungsnähe und intensiven Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen.

Als Nahrungsgäste sind Rabenkrähe, Rauchschwalben, Mäusebussard, Turmfalke u.a. anzunehmen, eine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop besteht nicht.

Indirekter Wirkraum:

In der Umgebung im indirekten Wirkraum sind v.a. Brutvögel der Siedlungen im Norden sowie Brutvögel der Gehölze im Umfeld zu erwarten.

Die angrenzenden Ackerflächen und das Grünland im Norden sind im indirekten Wirkraum durch Gehölze eingeschränkt, Feldlerche und Schafstelze sind hier nicht anzunehmen. Rebhühner werden auf der Ackerfläche ausgeschlossen, entlang der Knicks und deren Saumstreifen außerhalb der Flächeninanspruchnahme können potenziell Rebhühner vorkommen.

Alle hier vorkommenden Arten sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehözhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		G1		BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	BV	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Brutvogelgilde G2: Gehözfneibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		G3		BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		2	2	II/III	G3		NG	NG / BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Brutvogelgilde G5: Brutvögel menschlicher Bauten										

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächen- inanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G5		BV	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		G5	E	NG	NG
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		G5		BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G5		BV	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G5	E	NG	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G5	E	NG	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G5		NG	NG

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Im Wirkraum sind keine Laichgewässer vorhanden. Innerhalb des Wirkraums ist im Siedlungsbereich sowie innerhalb des Waldes mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch zu rechnen. Darüber hinaus können Reptilien wie die Blindschleiche im Bereich der Flächeninanspruchnahme, v.a. entlang von Saumstreifen und im Bereich des nördlichen Grünlands mit angrenzenden Gärten auftreten. Aufgrund der intensiven Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs ist lediglich eine allgemeine Bedeutung festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat jedoch keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme stellt für vor allem Laufkäfer auf Acker an Knicks geeignete Habitate dar. Innerhalb von blütenreicheren Teilbereichen sind entlang von Saumstreifen an auf den Stock gesetzten Knicks verschiedene Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlinge vorauszusetzen. Aufgrund der intensiven Nutzung hat der Geltungsbereich jedoch keine besondere Bedeutung für Insekten.

Weichtiere

In Knicks/Gehölzbereichen ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Fransen-, Rauhaut- und Zwergfledermaus

Durch die Planung werden Gehölze ohne Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Tötungen können ausgeschlossen werden.



Geplante Zufahrt durch Knick mit älterem Überhälter, der erhalten wird, gelb Knickverluste

Durch das B-Plangebiet kommt es zu einer Zunahme an Lichtemissionen. Bedeutende Nahrungshabitate sind auf der Ackerfläche des geplanten Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Die Gärten haben potenziell eine durchschnittliche Bedeutung als Nahrungshabitate. Entlang der Knicks sind potenzielle Flugrouten zu erwarten. Durch die Lichtemissionen können lichtempfindliche Arten gestört werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungsbedingte Entwertung von Flugrouten

5.2.2 Weitere Säugetiere

Bis auf die Haselmaus sind keine Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL zu erwarten. Der Fischotter wurde aufgrund fehlender Habitateignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten kommen aufgrund ihrer Verbreitung nicht vor.

Haselmaus

In dem Knick im Bereich der Flächeninanspruchnahme für die 7 m breite Zufahrt sind Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Tötungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Eingriffe (Knickdurchbrüche sowie Rückschnitte Lichtraumprofile) zu einer Zeit

stattfinden, in der fluchtunfähige Haselmäuse vorkommen. Hier können zudem Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Die Haselmaus hat sich als verhältnismäßig störungstolerant erwiesen (LLUR 2018). Störungen mit erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population werden ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen oder Verletzen von Individuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Kammolch, Knoblauchkröte

Geeignete Laichgewässer werden durch die Planung nicht zerstört. Es können Landlebensräume der beiden Arten in Knick (Kammolch) sowie auf dem Acker (Knoblauchkröte) vorkommen. Es sind also Tötungen möglich, wenn die Überplanung zu einer Zeit stattfindet, in der die Tiere anwesend sind. Geeignete Laichgewässer befinden sich in den definierten Wirkräumen nicht, daher wird den hier überplanten Landlebensräumen keine essenzielle Bedeutung zugesprochen. Ackerfläche sowie Knicks und Gärten sind im räumlichen Zusammenhang häufig vorhandenen, sodass ökologisch funktionsfähige Landlebensräume (Ruhestätten) in ausreichender Anzahl erhalten bleiben.

Störungen mit erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population werden ausgeschlossen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL kommen nicht vor.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen oder Verletzen von Individuen

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Anhang IV-Arten der FFH-RL werden im Betrachtungsraum ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Star, der innerhalb des definierten Wirkraums als Brutvogel potenziell vorkommen kann. Weitere Arten, die eine Einzelbetrachtung erfordern werden innerhalb der definierten Wirkräume ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

Tötungen durch eine Zunahme durch Hauskatzen sind bei der Herstellung einer Feuerwache nicht zu erwarten.

Gebäudeneubauten können für die Vogelwelt durch Glasfronten/-scheiben zu Vogelschlag führen. Dies führt in Wohngebieten nicht zu einem signifikant zunehmenden Kollisionsrisiko, es ist eher eine Zunahme der Siedlungsvögel und damit keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Arten zu erwarten. Bei Gewerbe oder größeren Gebäuden, wie der Feuerwache, ist jedoch eine Prüfung für Vogelschlag erforderlich.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster etc. sowie Star

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind im Bereich der Zufahrt möglich, wenn Knickentfernung und Rückschnitte der Gehölze während der Brutzeit stattfinden.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die im Wirkraum vorkommenden Individuen an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft und Erholungsnutzung angepasst sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ggf. durch den Knickdurchbruch verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode oder Vogelschlag an Glasfenstern
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bauarbeiten zu einer Zeit stattfinden, in der die zu erwartenden Arten anwesend sind. Tötungen durch große Glasfronten sind möglich und zu untersuchen.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die im Wirkraum vorkommenden Individuen an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft, Erholungsnutzung und landwirtschaftlichen Verkehr angepasst sind.

Durch die Überplanung von Saumstreifen entlang von Knicks sowie ruderaler Grasflur gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zunächst verloren. Für die betrachtete Brutvogelgilde werden sich im Zuge der B-Planung neue Habitate entwickeln, z.B. im Bereich der Sickerfläche / Obstwiese.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode oder Vogelschlag an Glasfenstern

G5: Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze etc.

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen in den angrenzenden Siedlungsflächen potenziell vor. Eingriffe in Gebäude erfolgen nicht. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die im Wirkraum (nördlich der geplanten Feuerwache) vorkommenden Individuen an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft angepasst sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt. Durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt. Weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Verlust geeigneter Habitats an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.



- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungsbedingte Entwertung von Flugrouten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist nicht möglich, da nur Sträucher ohne Quartierpotenzial für die Zufahrt nach Osten betroffen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind potenzielle Flugrouten entlang der Knicks im Norden und Osten anzunehmen. Störungen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen, sind nicht gänzlich auszuschließen. Es wird daher die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Feuerwache wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin verwendet.

Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung keine Beleuchtung) Beleuchtung

bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine Quartiere betroffen. Für eine mögliche Flugroute im Osten ist eine Beeinträchtigung der Vernetzung durch eine Knickdurchfahrt von 7 m Breite nicht zu erwarten. Es verbleibt zur Orientierung auch der strukturgebunden fliegenden Tiere eine Eiche als Überhälter stehen, die Lücke ist nur 7 m lang, d.h. fliegend überwindbar und auf der östlichen Straßenseite bleiben Leitstrukturen erhalten, so dass der Flugweg nicht unterbrochen wird. Zudem wird durch die Grünplanung neue Leitstruktur südlich der Feuerwache und Grünfläche im Westen geschaffen, die für die Tiere eine Aufwertung als Nahrungsbiotop bedeuten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Haselmaus

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen oder Verletzen von Individuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Gehölzentfernung zu einer Zeit stattfinden, in der fluchtfähige Jungtiere bzw. winterschlafende Haselmäuse vorkommen oder Haselmäuse sich in Tageslethargie (=Torpor) befinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Haselmaus gem. Merkblatt Haselmaus (2018):

Der Gehölzentfernung erfolgt im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar ohne die Bodenstruktur zu beeinträchtigen. Die Eingriffe in Boden erfolgen im darauffolgenden Mai, wenn Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzende Bereiche ausgewichen sind. Die Böschung ist bis zum Eingriff von jeglicher Vegetation freizuhalten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Alternativ ist aufgrund der geringen Länge des Eingriffs eine Gehölz- und Wurzelentfernung Anfang Oktober möglich, wenn die Tiere noch im Gehölz aktiv sind. Biol.



Baubegleitung muss den Abschnitt vor den Arbeiten freigeben, damit keine Nester oder Tiere betroffen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert werden kann, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Haselmäuse haben sich als relativ störungsunempfindlich erwiesen (LLUR 2018) und werden durch die temporäre Baustraße nicht nachhaltig gestört.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Gehölzverlust mit 7 m Knicklänge stellt nach dem Merkblatt Haselmaus (LLUR 2018) eine Beeinträchtigung der Lebensstätte dar. Bei guter Eignung der Lebensstätten ist 1 Revier der Haselmaus auf 100 m anzunehmen. 7 m Verlust ist daher potenziell ein geringer Lebensstättenverlust und durch vorgezogenen Gehölzausgleich i.S. der Arten gem. Merkblatt Haselmaus zu kompensieren.



Abb. 6: Biotoptypen

Die Vernetzung der Gehölze/Knicks bleibt gem. Abb. 6 erhalten. Eine vorhandene Lücke von ca. 8 m an der südöstlichen Ackerzufahrt wird überwindbar eingestuft. Da hier nur eine landwirtschaftliche Zufahrt besteht, ist die Überwindbarkeit gegeben. Die Neu- anlage von Knick und Hecke erfolgt mit „Haselmausgehölz“ i.S. Merkblatt Haselmaus und ergänzt den Haselmauslebensraum und die Vernetzung. Die entstehende Lücke ist so kurz, dass diese von den Tieren auch überwunden werden kann. D.h. es entsteht hier keine genetische Isolation, die Tiere können 100 m und mehr Entfernung

überwinden (s. z.B. Umsiedlung der Haselmaus im Verfahren zur Herstellung eines Gleisanschlusses nördlich des Bahnhofs Ratzeburg). Die Knicklänge von 7 m ist aber i.S. der Lebensstätte als Teilverlust einzustufen und zu ersetzen. Da die Knicklängen vor Ort für die bestehenden Reviere auch mit Lücke von 7 m ausreichen, ist der Ausgleich nicht vorgezogen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ersatzhabitat Haselmaus:

Als Ausgleich für den Verlust von einem kurzen Teilstück eines Reviers der Haselmaus sind ein Knick oder eine Feldhecke im Süden anzulegen. 7 m Länge sind als Biotopausgleich für die Haselmaus erforderlich. Der Knick / die Feldhecke ist mit für die Haselmaus geeigneten Gehölzen anzupflanzen (Hasel, Schlehe, Faulbaum, Deutsches Geißblatt, Hundsrose, Vogel-Kirsche, Weißdorn etc.) und mit Strukturen (Wurzelstubben Ø ca. 50 cm und Steine Ø 20 bis 30 cm ca. 5 Stück als Gruppe) auszustatten, um eine hohe Habitateignung zu erzielen. Die Planung im Süden des Geltungsbereichs ist als Ausgleich für die Haselmaus grundsätzlich geeignet. Auch die räumliche Nähe zum Revierverlust wird positiv bewertet. Die Haselmäuse können die neuangelegten Strukturen selbstständig erreichen und besiedeln. Wurzelstubben und Steine sind als Kombination alle 15 m in den Erdwall so zu integrieren, dass entsprechende Hohlräume im Wall entstehen. Da das bestehende Revier in ausreichender Größe erhalten bleibt, ist der Ausgleich nicht vorgezogen erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Amphibien

Kammolch und Knoblauchkröte

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können stattfinden, wenn die Bauarbeiten zur Erschließung des Gebiets zu einer Zeit stattfinden, in der sich Kammolch oder Knoblauchkröte im Landlebensraum (Gehölze / Acker) befinden. Deshalb wird folgende Vermeidungsmaßnahme umgesetzt:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Temporärer Amphibienschutzzaun:

Vor Beginn der Bauphase und Flächeninanspruchnahme wird entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Baufeldes innerhalb des Geltungsbereichs ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt, der das Abwandern von Knoblauchkröten und Kammolchen zu möglichen Laichgewässern ermöglicht, die Zurückwanderung jedoch verhindert. Es



wird sichergestellt, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zum Baufelder aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu verhindern. Die Ausführung erfolgt mit einem Übersteigschutz oder mit sog. Reuseneimern, sodass Tiere aus der Ackerfläche ungehindert Richtung Norden/Osten abwandern können. Der Zaun wird rechtzeitig vor Beginn der Laichwanderungen, also vor dem 15.02. aufgestellt. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis zur vollständigen Inbetriebnahme des B-Plangebiets sichergestellt. Dazu werden jährlich zwei Kontrollen durch eine fachkundige Person durchgeführt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien werden nicht zerstört. Es werden keine Laichgewässer für die betrachteten Arten durch die Planung zerstört. Die Lebensräume bleiben weitgehend erhalten und werden durch Grünplanung erweitert. Geeignete Ackerflächen und Gehölzstrukturen stehen im räumlichen Zusammenhang zudem weiterhin als ökologisch funktionsfähige Ruhestätten zur Verfügung.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster etc. und Star i.S. einer Einzelartbetrachtung

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode oder Vogelschlag an Glasfenstern
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Um Tötungen oder Verletzungen in der Bauzeit zu vermeiden wird die folgende Vermeidungsmaßnahme für die Arten ohne den Star erforderlich, Höhlenbäume als Brutplatz für den Star sind nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.

Alternativ:

1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.
2. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen.

An der Feuerwache ist Vogelschlag an Glasfenstern zu prüfen. Hierzu liegen bisher keine Angaben zu Fenstergrößen etc. vor. Als Vermeidungsmaßnahme wird vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Kollision an Glasflächen, Brutvögel:

Sofern in Bauanträgen größere Glasflächen oder Fenster beantragt werden, ist ein Aufdruck oder Rasterung der Glasflächen vorzusehen, die geeignet ist, das Vogelschlagrisiko weitgehend zu unterbinden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als artenschutzrechtlich nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch einen kurzen Knickdurchbruch kommt es zu einer direkten Betroffenheit von Teilen von Revieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von gehölzbrütenden Arten. Bei den betroffenen Arten handelt es sich jedoch um ungefährdete Arten ohne besondere Lebensraumsprüche und der Knickabschnitt hat keine besondere Bedeutung, so dass aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden kann, dass die betroffenen Brutpaare in angrenzende Bereiche innerhalb ihrer Reviere ausweichen können, ohne dass sich der Gehölzverlust negativ auf den Fortbestand der lokalen Populationen auswirkt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang aus gutachterlicher Sicht vollständig erhalten. Durch Gehölzpflanzungen im Süden des B-Plangebiets entstehen langfristig zudem neue Bruthabitate.

Eine Betroffenheit von Höhlenbäumen des Stars als Brutvogel erfolgt nicht.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode oder Vogelschlag an Glasfenstern

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen. Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung auf s.o.

Am der Feuerwache ist Vogelschlag an Glasfenstern zu prüfen. Hierzu liegen bisher keine Angaben zu Fenstergrößen etc. vor. Als Vermeidungsmaßnahme wird vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Kollision an Glasflächen, Brutvögel:

Sofern in Bauanträgen größere Glasflächen oder Fenster beantragt werden, ist ein Aufdruck oder Rasterung der Glasflächen vorzusehen, die geeignet ist, das Vogelschlagrisiko weitgehend zu unterbinden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe und an landwirtschaftlichen Wegen vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch den B-Plan zunächst als Saumstreifen überplant. Im Zuge der B-Planung werden sich geeignete Habitate in den Grünflächen umfangreich erneut entwickeln, z.B. im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sowie entlang von Saumstreifen, der Knickneuanlage im Süden. Für die Zwischenzeit kann aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden, dass sich betroffene Brutpaare in unbeeinträchtigte Bereiche verlagern können, da ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln sowie in Tabelle 6 zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Feuerwache wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin verwendet.

Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung keine Beleuchtung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Haselmaus gem. Merkblatt Haselmaus (2018):

Der Gehölzentfernung erfolgt im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar ohne die Bodenstruktur zu beeinträchtigen. Die Eingriffe in Boden erfolgen im darauffolgenden Mai, wenn Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzende Bereiche ausgewichen sind. Die Böschung ist bis zum Eingriff von jeglicher Vegetation freizuhalten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Alternativ ist aufgrund der geringen Länge des Eingriffs eine Gehölz- und Wurzelentfernung Anfang Oktober möglich, wenn die Tiere noch im Gehölz aktiv sind. Biol. Baubegleitung muss den Abschnitt vor den Arbeiten freigeben, damit keine Nester oder Tiere betroffen sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Temporärer Amphibienschutzzaun:

Vor Beginn der Bauphase und Flächeninanspruchnahme wird entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Baufeldes innerhalb des Geltungsbereichs ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt, der das Abwandern von Knoblauchkröten und Kammmolchen zu möglichen Laichgewässern ermöglicht, die Zurückwanderung jedoch verhindert. Es wird sichergestellt, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu verhindern. Die Ausführung erfolgt mit einem Übersteigschutz oder mit sog. Reuseneimern, so dass Tiere aus der Ackerfläche ungehindert Richtung Norden/Osten abwandern können. Der Zaun wird rechtzeitig vor Beginn der Laichwanderungen, also vor dem 15.02. aufgestellt. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis zur vollständigen Inbetriebnahme des B-

Plangebiets sichergestellt. Dazu werden jährlich zwei Kontrollen durch eine fachkundige Person durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.

Alternativ:

3. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Kollision an Glasflächen, Brutvögel:

Sofern in Bauanträgen größere Glasflächen oder Fenster beantragt werden, ist ein Aufdruck oder Rasterung der Glasflächen vorzusehen, die geeignet ist, das Vogelschlagrisiko weitgehend zu unterbinden.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichsfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ersatzhabitat Haselmaus:

Als Ausgleich für den Verlust von einem kurzen Teilstück eines Reviers der Haselmaus sind ein Knick oder eine Feldhecke im Süden anzulegen. 7 m Länge sind als Biotopausgleich für die Haselmaus erforderlich. Der Knick / die Feldhecke ist mit für die Haselmaus geeigneten Gehölzen anzupflanzen (Hasel, Schlehe, Faulbaum, Deutsches Geißblatt, Hundsrose, Vogel-Kirsche, Weißdorn etc.) und mit Strukturen (Wurzelstubben Ø ca. 50 cm und Steine Ø 20 bis 30 cm ca. 5 Stück als Gruppe) auszustatten, um eine hohe Habitateignung zu erzielen. Die Planung im Süden des Geltungsbereichs ist als Ausgleich für die Haselmaus grundsätzlich geeignet. Auch die räumliche Nähe zum Revierverlust wird positiv bewertet. Die Haselmäuse können die neuangelegten Strukturen selbstständig erreichen und besiedeln. Wurzelstubben und Steine sind als Kombination alle 15 m in den Erdwall so zu integrieren, dass entsprechende Hohlräume im Wall entstehen. Da das bestehende Revier in ausreichender Größe erhalten bleibt, ist der Ausgleich nicht vorgezogen erforderlich.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich das geplante Vorhaben nicht.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

National oder nicht geschützte Arten der Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten verlieren mit der intensiv genutzten Ackerfläche und einem Knickabschnitt einen (Teil-)Lebensraum von geringer Bedeutung. Gleichzeitig werden Knick, Hecke und Grünflächen sowie eine Sickerfläche für Oberflächenwasser neu entstehen. Der Verlust stellt keine erhebliche Beeinträchtigung national geschützter Arten dar. Durch die Neuanlage mit Rückhaltebecken, Grünfläche und Knickneuanlage werden sich langfristig vielfältigere Nutzungsstrukturen entwickeln als sie derzeit auf den Flächen vorzufinden sind. Aus gutachterlicher Sicht kann unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen gem. Kap. 7 davon ausgegangen werden, dass keine nachhaltig negativen Beeinträchtigungen für national oder nicht geschützte Arten(Gruppen) zu erwarten sind, und dass sich durch die B-Planung ebenfalls Strukturen entwickeln werden, von denen ein Teil der vorhandenen Arten profitieren kann.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen zum B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Hamfelde haben gezeigt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Maßnahmen notwendig sind. Die Überplanung der Flächen mit ökologisch verhältnismäßig geringer Bedeutung ziehen nur wenige artenschutzrechtliche Konflikte nach sich. Zu dem Maßnahmenkonzept zur Konfliktbewältigung gehört eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötens von Haselmaus, Amphibien und Brutvögeln.

Für die Haselmaus wird ein Ausgleich erforderlich. Als Ausgleich können die im Süden geplante freiwachsende Hecke und ein neuer Knick fungieren, sofern sie mit für die Haselmaus geeigneten Gehölzarten und Versteckmöglichkeiten (Wurzelstubben, Steine etc.) angelegt wird.

Unter Einhaltung der in Kapitel 7 näher beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegenüber.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nicht erforderlich.

10 LITERATUR

BAKER, P.J., A.J. BENTLEY, R.J. ANSELL, S. HARRIS (2005): Impact of predation by domestic cats *Felis catus* in an urban area.

BAKER, P.J., S.E. MOLONY, E. STONE, I.C. CUTHILL, S. HARRIS (2008): Cats about town: is predation by free-ranging pet cats *Felis catus* likely to affect urban bird populations?

BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.

<http://www.naturtipps.com/hauskatzen.html>



- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LOSS S.R., T. WILL & P.P. MARRA (2013): The impact of freeranging domestic cats on wildlife of the United States.
- MCDONALD, J.L., M. MACLEAN, M.R. EVANS & D.J. HODGSON (2015): Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
- MÜLLER, K. (2012): Hauskatzen in der Natur – ein Problem? Milan. Mitteilungsblatt BirdLife Aargau. Natur- und Vogelschutz. 1-2012: 30-31.
- NABU Berlin: Katzen jagen Gartenvögel
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- Vogelwarte Ch.: Können Katzen Vogelbestände gefährden? <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/katzen-und-voegel>